

Bis 26.04.2019 darf die TAB Mittelspannung in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Fassung als Regelwerk angewendet werden. Ab dem 27.04.2019 darf für Neuanlagen nur noch die VDE-AR-N 4110 (TAR Mittelspannung) angewendet werden.

Am 27. April 2019 wurden die beiden BDEW Richtlinien „TAB Mittelspannung 2008“ sowie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ einschließlich der 4. Ergänzung hierzu für neue Anlagen außer Kraft gesetzt.

Die TAR Mittelspannung gilt auch für Änderungen in Kundenanlagen, die wesentliche Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften der Kundenanlage (bezogen auf den Netzanschlusspunkt) haben. Betreiber von Kundenanlagen sind verpflichtet, dem Netzbetreiber Änderungen an der Kundenanlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften mitzuteilen. Der Netzbetreiber entscheidet nach Prüfung der Änderungsmitteilung, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Wenn mit einem Umbau oder einer Modernisierung Komponenten oder Anlagenteile ersetzt werden und diese $\geq 50\%$ der insgesamt für den Netzanschlusspunkt vereinbarten Anschlusswirkleistung PAV, B bzw. PAV, E betreffen (bezogen auf alle Komponenten oder Anlagenteile zum Zeitpunkt der Erstinbetriebsetzung), gilt dies immer als wesentliche Änderung.

Eine Änderung oder ein Austausch von Verbrauchsgeräten, Erzeugungseinheiten, Speichern und den unter 11.3 der TAR Mittelspannung aufgeführten Komponenten wird dann als wesentliche Änderung verstanden, wenn durch die Änderung oder den Tausch die elektrischen Eigenschaften dieser Geräte vom ursprünglichen Stand (vor der Änderung) abweichen.

Wesentliche Änderungen können sein:

- Änderung der vereinbarten Anschlusswirkleistung PAV, B bzw. PAV, E oder der vereinbarten Anschlussscheinleistung SAV, B bzw. SAV, E;
- Verschlechterung der Netzrückwirkungen derart, dass die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Netzanschlussprüfung gültigen Netzrückwirkungs-Grenzwerte verletzt werden;
- Änderung des Schutzkonzeptes;
- Änderungen der elektrischen Infrastruktur (wie z. B. Netztransformatoren oder Mittelspannungskabelverbindungen, Umbau, Erweiterung oder Rückbau einer Übergabestation).

Ein einfacher Ersatz durch typgleiche oder technisch gleichwertige Verbrauchsgeräte, Erzeugungseinheiten, Speicher oder Komponenten neueren Baujahres (z. B. Ersatz eines PV-Umrichters durch einen gleichwertigen PV-Umrichter), beispielsweise aufgrund eines Defektes, ist keine wesentliche Änderung, solange sichergestellt ist, dass das elektrische Verhalten nicht verschlechtert wird. Dies gilt auch, wenn hierbei mehr als 50 % der insgesamt für den Netzanschlusspunkt vereinbarten Anschlusswirkleistung PAV, B bzw. PAV, E ersetzt werden (bezogen auf alle Komponenten oder Anlagenteile zum Zeitpunkt der Erstinbetriebsetzung). Beim Tausch sind vorzugsweise Komponenten zu verwenden, für die die Nachweisführung bereits erbracht wurde. Dagegen muss jedes Betriebsmittel, das modernisiert wird, für sich dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und in der Lage sein, als Teil einer Kundenanlage diese technischen Anforderungen zu erfüllen.

Für die Planung eines Umbaus bzw. einer Erweiterung einer Kundenanlage ist auf den umzubauenden bzw. zu erweiternden Teil die zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Umbau bzw. die Erweiterung gültige Technische Anschlussregel anzuwenden.